



## 2. Änderungsbeschluss

Das mit Beschluss vom 21. Juli 1999 gemäß §§ 64 und 56 LwAnpG<sup>1</sup> i. V. m. dem FlurbG<sup>2</sup> angeordnete, durch 1. Änderungsbeschluss vom 11. Januar 2006 flächenmäßig geringfügig verkleinerte

### **Bodenordnungsverfahren Vehlefanzt/Beregnungsanlage, Verf.-Nr.: 4129I**

wird als ein kombiniertes Verfahren mit der Bezeichnung

### **Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzt, Verf.-Nr.: 5-001-X**

fortgeführt und gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG hinsichtlich des Verfahrenszwecks sowie des Verfahrensgebietes wie folgt geändert und erweitert:

#### **1. Erweiterung des Verfahrensgebiets**

Zum Verfahrensgebiet werden Flurstücke des Landes Brandenburg, Landkreis Oberhavel, Gemeinde Oberkrämer, aus den nachfolgend benannten Gemarkungen hinzugezogen

<b>Gemarkung Bärenklau</b>	<b>Flur 4, 5</b>
<b>Gemarkung Eichstädt</b>	<b>Flur 1 - 3</b>
<b>Gemarkung Neu-Vehlefanzt</b>	<b>Flur 1 - 3</b>
<b>Gemarkung Schwante</b>	<b>Flur 1 - 7</b>
<b>Gemarkung Vehlefanzt</b>	<b>Flur 1 - 9</b>

und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet.

Die bisher zum Verfahrensgebiet gehörenden und die neu hinzugezogenen Flurstücke sind in der **Anlage 2** dieses Beschlusses ausgewiesen.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. **2.457 ha**. Es ist in der Gebietskarte, die diesem Beschluss als **Anlage 1** beigefügt ist, unmaßstäblich dargestellt.

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

## 2. Erweiterung des Verfahrenszwecks

Neben der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse gemäß den Bestimmungen des LwAnpG, wie im Anordnungsbeschluss vom 21. Juli 1999 näher begründet, wird für das gesamte Verfahrensgebiet eine Unternehmensflurbereinigung gemäß §§ 87 ff. FlurbG zur Bereitstellung der Bedarfsflächen für die planfestgestellten Vorhaben

- 6-streifiger Ausbau der Autobahn (A) 24 von km 204,675 (nördlich Anschlussstelle (AS) Neuruppin) bis km 236,921 (Autobahndreieck (AD) Havelland) und der A 10 von km 153,675 (AD Havelland) bis km 161,625 (östlich AS Oberkrämer)
- 6-streifiger Ausbau der A 10, von östlich AS Oberkrämer bis westlich AD Barnim (km 161,625 bis 193,7)

sowie eine Flurneuordnung gemäß § 1 i. V. m. § 37 FlurbG zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landesentwicklung angeordnet.

## 3. Die Beteiligten

An dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

### - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum.

### - als Nebenbeteiligte

- a) der Träger des Unternehmens,
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Unternehmensflurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Unternehmensflurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- e) Inhaber von Rechten an den zum Unternehmensflurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),



- g) Eigentümer von nicht zum Unternehmensflurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Unternehmensflurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### **4. Die Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verfahrensgebiet gelegenen Grundstücke und die Inhaber selbständigen Anlagen- und Gebäudeeigentums auf diesen Grundstücken bilden die Teilnehmergeinschaft des Verfahrens und sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG). Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „**Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz**“ und hat ihren Sitz in **16727 Oberkrämer**.

Die Teilnehmergeinschaft hat gemäß der ihr gemäß § 3 BbgLEG<sup>3</sup> übertragenen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde.

#### **5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Unternehmensflurbereinigung berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

---

<sup>3</sup> Gesetz über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg -BbgLEG - Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz; vom 29. Juni 2004 (GVBl I Nr. 14 vom 05.06.2004 S. 298)

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist auch hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Unternehmensflurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG<sup>4</sup>). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

---

<sup>4</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786)



## **7. Finanzierung des Verfahrens**

### **Verfahrenskosten**

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg, soweit diese Kosten nicht dem Vorhabensträger der verfahrensgegenständlichen Vorhaben gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG anzulasten sind.

### **Ausführungskosten**

Die nicht unternehmensbedingten Kosten zur Ausführung der Flurbereinigung fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (Ausführungskosten gemäß § 105 FlurbG).

Aufgrund der Überlagerung der verschiedenen Verfahrensziele setzt die obere Flurbereinigungsbehörde gem. § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG die entsprechenden Kostenanteile fest.

## **8. Anordnung der Sofortige Vollziehung des Änderungsbeschlusses**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO<sup>5</sup> angeordnet.

## **9. Bekanntmachung und Auslage**

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Oberkrämer und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen, Anlagen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung bei nachfolgenden Gemeinden/Gemeindeverwaltungen, jeweils während der Geschäftszeiten, aus:

**Gemeindeverwaltung Oberkrämer**  
Perwenitzer Weg 2  
16727 Oberkrämer

**Gemeindeverwaltung Leegebruch**  
Eichenhof 4  
16767 Leegebruch

**Gemeindeverwaltung  
Schönwalde-Glien**  
Berliner Allee 7  
14621 Schönwalde-Glien

**Stadtverwaltung Oranienburg**  
Schloßplatz 1  
16515 Oranienburg

---

<sup>5</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)

**Stadtverwaltung Velten  
Rathausstraße 10  
16727 Velten**

**Stadtverwaltung Hennigsdorf  
Rathausplatz 1  
16761 Hennigsdorf**

**Stadtverwaltung Nauen  
Rathausplatz 1  
14641 Nauen**

**Stadtverwaltung Kremmen  
Am Markt 1  
16766 Kremmen**

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen, Anlagen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

aus.

## **10. Gründe**

Das Verfahrensgebiet in der Abgrenzung des Anordnungsbeschlusses vom 21.07.1999 sowie des Änderungsbeschlusses vom 11.01.2006 umfasste ausschließlich Flächen, bezüglich derer auf Grund der Bebauung mit selbständigem Anlageneigentum ein Regelungsbedarf gemäß § 64 LwAnpG besteht. Dem Regelungsbedarf konnte jedoch nicht entsprochen werden, da durch die eingeschränkte Gebietsabgrenzung nur in unzureichendem Maße Gestaltungsspielräume bestanden, um eine wertgleiche Abfindung der Grundstückseigentümer gemäß § 58 LwAnpG zu ermöglichen. Bislang konnten bestehende Anlagen innerhalb bzw. auf fremden Grundstücken lediglich durch Eintragungen von Zustimmungsvorbehalten zugunsten der Flurbereinigungsverwaltung vorläufig gesichert werden. Eine Lösung auf einvernehmlicher Basis kam nur punktuell zustande. Eine abschließende Regelung steht noch aus, so dass der ursprüngliche Flurneuordnungsbedarf bis heute nicht entfallen ist.

Zugleich offenbarten sich im Rahmen der bisherigen Verfahrensbearbeitung zahlreiche Konflikte, die die Bewirtschaftung, die Verpachtung und den Verkauf der landwirtschaftlichen Grundstücke beeinträchtigen. Im Ergebnis der daraufhin angeordneten weitergehenden bodenordnerischen Vorarbeiten wurde herausgearbeitet, dass es sich im Wesentlichen um

- Erschließungsdefizite an landwirtschaftlichen Flächen durch Veränderung der Wege- und Gewässernetzes und
- ausstehende Eigentumsregelungen an Wegen, Gewässern und sonstigen gemeinschaftlich oder öffentlich genutzten Anlagen, die im Zuge der LPG- Bewirtschaftung ohne Be-



rücksichtigung der Eigentumsverhältnisse und Flurstücksgrenzen geschaffen wurden, handelt.

Diese Nutzungs- und Bewirtschaftungskonflikte sollen durch Maßnahmen der Flurneuordnung im Sinne der §§ 1 bis 3 LwAnpG beseitigt werden.

Darüber hinaus sollen Entwicklungspotentiale im gemeinschaftlichen Interesse der Eigentümer, Landnutzer und der Kommunen erschlossen werden, die aufgrund der vorgenannten Recherchen insbesondere durch folgende Flurbereinigungsmaßnahmen zu erreichen sind:

- Eigentumsregelung an öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen (Straßen, Wege, Gewässer),
- Aufwertung des Eigentums durch Arrondierung und zweckmäßige Gestaltung,
- Zusammenlegung von Bewirtschaftungseinheiten zur Verbesserung der Produktionsbedingungen für die landwirtschaftlichen Unternehmen im Gebiet,
- Ausbau des Wegenetzes unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen und/oder kommunalen Interessen zur Förderung einer vielseitigen ländlichen Entwicklung,
- Verbesserung des Katasters und Ermöglichung seiner Nutzung als aktuelles Geobasisinformationssystem.

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes wurde so vorgenommen, dass die definierten Verfahrensziele möglichst umfassend erreicht werden können.

Soweit für zusammenhängende Bereiche des Untersuchungsraumes kein entsprechender Handlungsbedarf und keine potentiellen Vorteilswirkungen feststellbar waren, wurden diese nicht in das Verfahrensgebiet einbezogen. Dies betrifft insbesondere die im räumlichen Zusammenhang mit dem Verfahrensgebiet liegende Ortschaften.

#### **Zu Erweiterung des Verfahrenszwecks gemäß §§ 87 ff. FlurbG**

Die Voraussetzungen für die Fortführung des Verfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG als Unternehmensflurbereinigung sind gegeben:

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 01.10.2013 den Antrag auf Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 Abs. 1 und 4 gestellt, um den durch Planfeststellungsverfahren ausgewiesenen Flächenbedarf für

- den 6-streifiger Ausbau der Autobahn (A) 24 von km 204,675 (nördlich Anschlussstelle (AS) Neuruppin) bis km 236,921 (Autobahndreieck (AD) Havelland) und der A 10 von km 153,675 (AD Havelland) bis km 161,625 (östlich AS Oberkrämer) und
- den 6-streifiger Ausbau der A 10, von östlich AS Oberkrämer bis westlich AD Barnim (km 161,625 bis 193,7)

im Flurbereinigungsgebiet aufzubringen und die zu erwartenden agrarstrukturellen und landeskulturellen Nachteile zu beseitigen oder zu mindern.

Der Antrag bezieht sich auf den Ausbau der A10 im Bereich von Bau-km 156,525 bis 163,800 zuzüglich im Gebiet ausgewiesener landschaftspflegerischer Ersatzmaßnahmen.

Durch das Vorhaben werden Flächen in großem Umfang beansprucht.

Lt. Grunderwerbsplan beansprucht der Vorhabensträger ca. 52 ha land- und forstwirtschaftlicher Flächen dauerhaft für die Autobahntrasse sowie die dafür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und weitere ca. 8 ha zeitweilig während der Bauphase. Zugleich werden durch die Ausbauvorhaben Wegebeziehungen, Eigentums- und Nutzungsflächen an- und durchschnitten, wodurch agrarstrukturelle und landeskulturelle Nachteile entstehen.

Bei den o.g. Bauvorhaben handelt es sich um öffentliche Vorhaben, für die auf der Grundlage der Planfeststellungsbeschlüsse eine Enteignung dem Grunde nach zulässig ist.

Die Flächenaufbringung im Wege der Flurbereinigung bildet hingegen im Vergleich zur ansonsten zulässigen Enteignung das mildere und verhältnismäßigere Mittel und wird damit dem Verfassungsgebot des geringst möglichen Eingriffs in das Eigentum gerecht.

Die Instrumente der Unternehmensflurbereinigung lassen auf der Grundlage des abgegrenzten Verfahrensgebietes zu, dass

- der Flächenbedarfes auf eine Vielzahl von Verfahrensbeteiligten verteilt und Enteignungen einzelner Betroffener ausgeschlossen werden können,
- Existenzgefährdungen einzelner Landnutzer bedingt durch die Verteilung des Flächenbedarfes ausgeschlossen werden können,
- Vorhabens bedingte Zerschneidungseffekte auf Eigentum und Nutzung gemindert bzw. beseitigt werden können,
- negative Folgen für die Agrarstruktur und die ländliche Infrastruktur weitgehend ausgeräumt werden können.

Gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG wurden im Vorfeld der Erweiterung des Verfahrenszwecks die betroffenen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen zur Bemessung eines maximal zulässigen Landabzuges gemäß § 88 Nr. 4 FlurbG beteiligt. Einvernehmen wurde über dessen maximale Höhe von 5% erzielt. Auf der Grundlage der derzeit vorgenommenen Gebietsabgrenzung und des Flächenbedarfes von ca. 52 ha wird ein maximaler Landabzug von 2 % nicht überschritten. Zugleich ist damit zu rechnen, dass es gelingt, durch freihändigen Erwerb für das Vorhaben die notwendigen Bedarfs- und Tauschflächen zu erwerben, so dass die Vornahme eines Landabzuges weitgehend entbehrlich werden dürfte.

Nach alledem ist zu erwarten, dass es durch das in seiner Zielstellung und Abgrenzung erweiterte Flurbereinigungsverfahren gelingt, die Vorhabens bedingten Nachteile für die Agrarstruktur und Landeskultur zu beseitigen, Eingriffe in das Eigentum und die Nutzung abzumildern oder auch mit den ansonsten zu erwartenden Vorteilswirkungen der Flurbereinigung zu kompensieren. Insofern erweist sich die Fortführung des Verfahrens als Unternehmensflurbereinigung gemäß §§ 87 ff. FlurbG als sinnvoll und notwendig. In Verbindung mit der Unternehmensflurbereinigung ergeben sich günstige gestalterische Möglichkeiten und Synergieeffekte zur Erreichung der eingangs genannten Ziele im Sinne der §§ 1 bis 3 LwAnpG sowie der §§ 1 und 37 FlurbG.

#### **Zur Kostenregelung:**

Gemäß § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG hat der Unternehmensträger den vom Vorhaben verursachten Anteil an den Verfahrens- und Ausführungskosten zu tragen. Maßgeblich hierfür ist der dem Vorhaben zuzuordnende Einwirkungsbereich, in dem die erforderlichen Flächen aufgebracht und negative Folgen für die Agrarstruktur behoben werden müssen.

Im konkreten Fall wird der Einwirkungsbereich durch den notwendigen Landabzug bestimmt, durch den die Flächen aufzubringen sind, die der Vorhabenträger benötigt, da weitergehende



Zerschneidungseffekte durch die Art des Vorhabens (Verbreiterung einer bestehenden Trasse) eher gering ausfallen. Hiernach wurde ein Einwirkungsbereich von ca. 885 ha bestimmt. Die auf diesen Verfahrensanteil anrechenbaren Ausführungskosten und Verfahrensanteile hat der Unternehmensträger zu leisten.

Mit Verweis auf die obigen Ausführungen überlagern sich die verschiedenen Verfahrensziele in der Fläche. Gleichmaßen werden in dem nach o.g. Maßgaben bestimmten Einwirkungsbereich auch die weiteren Verfahrensziele bedient. Die Vielzahl der erforderlichen Tauschbeziehungen innerhalb des Verfahrensgebietes gestattet daher nicht, auf der Grundlage der alten Eigentumssituation und der hierzu ermittelten Konfliktlage zwischen verschiedenen Beteiligungsverhältnissen an den Ausführungskosten zu differenzieren. Vielmehr verlangt die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Interessen der Teilnehmergeinschaft nach einer umfassenden und komplexen Neuordnung im gesamten Gebiet und daher auch nach einer solidarischen Verteilung der mit dem Verfahrenszweck verbundenen Nachteile und Kosten. Auf dieser Grundlage wurde der Kostenbeteiligung des Unternehmensträgers zugrunde gelegte Einwirkungsbereich der Straßenbauvorhaben auf das gesamte Verfahrensgebiet ausgedehnt mit der Folge, dass

- der dem Vorhabensträger zuzuweisende Ausführungskostenanteil als Anteil (derzeit 36,5 %) an den gesamten bodenordnungsbedingten Ausführungskosten ausgewiesen wird,
- die Möglichkeit des Landabzuges nach § 88 Nr. 4 FlurbG auf das gesamte Verfahrensgebiet ausgedehnt und in seiner Höhe somit wesentlich verringert wird.

#### **Zur Anordnung der Sofortigen Vollziehung**

Der zeitliche Ablauf des Verfahrens wird ganz wesentlich von dem Beginn und der Umsetzung der verfahrensgegenständlichen Vorhaben bestimmt. Entsprechende Planfeststellungsbeschlüsse wurden bereits erlassen und sind sofort vollziehbar. Der Baubeginn ist für 2014 avisiert.

Der erwartete baldige Baubeginn erfordert, frühzeitig die notwendigen verfahrenstechnischen Voraussetzungen herbeizuführen, um den Anspruch des Vorhabensträgers auf zeit- und lagegerechte Flächenbereitstellung erfüllen und zugleich auch die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzer wahren zu können. Insbesondere sind alle Vorkehrungen zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Grundstückseigentümer durch Wahl eines Vorstandes (§ 3 BbgLEG) wie auch zur Beweissicherung (Bewertung der Bedarfsflächen und deren Dokumentation) zu treffen.

Zugleich entspricht es aber auch den gemeinschaftlichen Interessen der Beteiligten, die dem Verfahren zugrunde liegenden Konflikte möglichst frühzeitig einer Regelung zuzuführen.

Hinter diesen überwiegenden gemeinschaftlichen und öffentlichen Interessen an einem unverzüglichen Beginn der Verfahrensbearbeitung müssen die Interessen einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung ggf. eingelegter Rechtsbehelfe gegen diesen Änderungsbeschluss zurücktreten. Nach alledem ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Änderungsbeschlusses geboten und begründet.

#### **Aufklärung der voraussichtlich Beteiligten**

Die Erweiterung des Verfahrensgebietes und des Verfahrenszwecks durch den 2. Änderungsbeschluss wurden als so erheblich beurteilt, dass gleichmaßen die voraussichtlich Verfahrensbeteiligten, die Träger öffentlicher Belange und die betroffenen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen gemäß § 5 FlurbG im Vorfeld umfassend informiert bzw. angehört wurden. Der Termin

gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG fand am 23.01.2014 statt, der Termin gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG am 21.01.2014.

## 11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 2. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den <sup>30.04.</sup>.....2014

Im Auftrag

  
Großerindemann  
Referatsleiter



### Anlagen

- Anlage 1 Gebietskarte zum 2. Änderungsbeschluss
- Anlage 2: Liste der in das Verfahrensgebiet einbezogenen Flurstücke (Flurstücksliste – Verfahrensgebiet)